

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/15 92/15/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §188
BAO §192
EStG 1972 §18 Abs1 Z4
EStG 1972 §23a
EStG 1988 §23 Z2
EStG 1988 §37
VwRallg

Rechtssatz

Über die Fragen, ob Einkunftsteile den begünstigten
Steuersätzen (insbesondere gemäß § 37 EStG 1988) unterliegen,
ob zunächst nach § 23a EStG 1972 nicht ausgleichsfähige
Einkunftsteile spätere Gewinne mindern, ob in Einkunftsteilen
auch ein Veräußerungsgewinn (Veräußerungsverlust) enthalten
ist, ob Vergütungen nach § 23 Z 2 EStG 1988 vorliegen etc
(Hinweis Ritz, Kommentar zur Bundesabgabenordnung, Textziffer
10 und 11 zu § 188), ist im Spruch von Feststellungsbescheiden
abzusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Ansicht,
daß in Feststellungsbescheiden fakultativ auch über die
Nichtvortragsfähigkeit von Verlusten abgesprochen werden darf
(Hinweis: Stoll, Kommentar zur Bundesabgabenordnung, Textziffer
6b zu § 188; Ritz, Bundesabgabenordnung, Textziffer 6 zu § 192;
Zorn, ÖStZ 1988, 51). Umsoweniger besteht Grund zu zweifeln,
daß in Feststellungsbescheiden enthaltene Absprüche über die
Vortragsfähigkeit von Verlusten Bindungswirkung in
Einkommensteuerverfahren zukommt.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von BescheidenRechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150030.X05

Im RIS seit

05.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at